

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 3. OKTOBER 1951

NUMMER 85

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 18. 9. 1951, Prüfung der vermessungstechnischen Behördenangestellten, Fachrichtung „Vermessungsdienst der Gemeindeverwaltung“; hier: Zulassung zur Prüfung. S. 1125. — RdErl. 24. 9. 1951, Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen in Großbritannien. S. 1125. — RdErl. 25. 9. 1951, Paßwesen. S. 1126. — RdErl. 25. 9. 1951, Paßwesen. S. 1127. — RdErl. 25. 9. 1951, Paßwesen. S. 1127. — RdErl. 25. 9. 1951, Kinderausweise als Paßersatz. (XXXII der Bestimmungen über die Behandlung von Paßangelegenheiten durch die deutschen Paßbehörden.) S. 1127.

A. Innenministerium. B. Finanzministerium.

Gem. RdErl. 24. 9. 1951, Gesamtbesoldungsaufwand nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG. fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307). S. 1128.

B. Finanzministerium.

RdErl. 22. 9. 1951, Bundesversorgungsgesetz vom 20. Dezember 1950. Unterhaltshilfe; hier: Behandlung der Elternrente. S. 1128.

B. Finanzministerium. A. Innenministerium.

Gem. RdErl. 20. 9. 1951, Zweifelsfragen beim Vollzug der Gesetze über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten vom 24. April 1951 (GV. NW. S. 51) und vom 24. Juli 1951 (GV. NW. S. 91). S. 1129.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Persönliche Angelegenheiten. S. 1132.

E. Arbeitsministerium.

Bek. 11. 9. 1951, Einrichtung von Entgeltüberwachungsstellen in Nordrhein-Westfalen. S. 1132. — Bek. 21. 9. 1951, Termin zur öffentlichen Verhandlung gem. §§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949. S. 1133.

F. Sozialministerium.

F. Sozialministerium. D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. B. Finanzministerium.

Gem. RdErl. 10. 9. 1951, Existenzbegründungskredite für vertriebene Landwirte im Lande Nordrhein-Westfalen; hier: Änderung der Tilgungsbedingungen. S. 1133.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Staatskanzlei.

Literatur. S. 1136.

1951 S. 1125 o.
aufgeh.
1956 S. 2450 Nr. 13

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Prüfung

der vermessungstechnischen Behördenangestellten, Fachrichtung „Vermessungsdienst der Gemeindeverwaltung“; hier: Zulassung zur Prüfung

RdErl. d. Innenministers v. 18. 9. 1951 —
I — 23 — 37 Nr. 520/50

Vermessungstechnische Angestellte der kommunalen Verwaltungen, die eine mindestens dreijährige Lehrzeit bei einer Vermessungsdienststelle vor Bekanntgabe des RdErl. d. RMdI. vom 19. August 1940 — VIa 8981/40 — 6843 (RMBliV. S. 1705) oder bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vor Bekanntgabe des RdErl. d. RMdI. vom 21. Januar 1941 — VIa 2511/41 — 6843 (RMBliV. S. 163) beendet haben, können auch dann zur Prüfung für vermessungstechnische Behördenangestellte der Fachrichtung „Vermessungsdienst der Gemeindeverwaltung“ zugelassen werden, wenn sie anstelle des unter (1) c zu § 18 meines RdErl. vom 22. Februar 1950 — I — 128 — 30/520/50 — (MBI. NW. S. 469) geforderten Zeugnisses ein Beschäftigungszeugnis über eine mindestens dreijährige erfolgreiche Vermessungstechnikerlehre beibringen.

Ferner kann dem genannten Personenkreis eine praktische Tätigkeit im Vermessungswesen in Verbindung mit einer Teilnahme an Fachkursen ganz oder teilweise auf den zweijährigen Ausbildungsdienst angerechnet werden, wenn die Gemeinde (Gemeindeverband) bescheinigt, daß der Bewerber das Ziel des zweijährigen Ausbildungsdienstes erreicht hat.

Im übrigen bleiben die Weisungen meines RdErl. vom 22. Februar 1950 — I 128 — 30/520/50 — unberührt.

— MBI. NW. 1951 S. 1125.

Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen in Großbritannien

RdErl. d. Innenministers v. 24. 9. 1951 —
I — 14.55 — Nr. 1404/51

Das Auswärtige Amt hat festgestellt, daß auf Grund des Marriage of Foreigners Act von 1906 Ehefähigkeitszeugnisse für britische Staatsangehörige, die im Ausland

eine Ehe schließen wollen, ausgestellt werden. Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes hat das Foreign Office die Weitergeltung dieser Vorschrift ausdrücklich bestätigt. Zuständig für die Ausstellung des Zeugnisses ist der Standesbeamte (Registrierer) des britischen Wohnsitzes.

Mein Erl. v. 31. Dezember 1949 (MBI. NW. 1950 S. 21) ist entsprechend zu berichtigen.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1951 S. 1125.

1951 S. 1126
aufgeh.
1955 S. 1197 Nr. 289

Paßwesen

RdErl. des Innenministers v. 25. 9. 1951 —
I 13 — 38 Nr. 151/51

Nachstehenden Erl. des Herrn Bundesministers des Innern bringe ich hiermit zur Kenntnis und bitte, entsprechend zu verfahren:

Bezug: RdErl. v. 8. 2. 1951 — I 13 — 38 Nr. 151/51 (nicht veröffentlicht).

RdErl. v. 30. 6. 1951 — I 13 — 38 Nr. 151/51 (MBI. NW. S. 781).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Bundesminister des Innern
6219 A — 1589/III/51 —

Bonn, den 5. September 1951.

Betrifft: Paßwesen: hier: verlängerte Geltungsdauer von Sammel-pässen.

Bezug: RdErl. v. 31. 1. 1951 — 1213 C — 106/51 — u. v. 25. 6. 1951 — 1219 C — 1589/51 —.

Im Nachgang und in Ergänzung zu meinem o. a. RdErl. vom 31. Januar 1951 hebe ich hiermit die in meinem o. a. RdErl. vom 31. Januar 1951 bestimmte Beschränkung der Gültigkeitsdauer einer Sammelkarte als Paßersatz auf 4 Wochen und das Verbot einer Verlängerung auf.

Sammelkarten als Paßersatz können ab sofort ganz allgemein mit einer Gültigkeit bis zu 12 Wochen ausgestellt werden, in begründeten Ausnahmefällen auch mit einer längeren Gültigkeitsdauer.

Die Kontrolle an Hand der Sperrlisten muß bei jedem einzelnen über 16 Jahre alten Reisenden gewährleistet sein.

— MBI. NW. 1951 S. 1126.

Paßwesen

RdErl. des Innenministers v. 25. 9. 1951 —
I 13 — 38 Nr. 458/51

Nachstehenden Erl. des Herrn Bundesministers des Innern bringe ich hiermit zur Kenntnis und bitte, gegebenenfalls danach zu verfahren:

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Bundesminister des Innern
6211 A — 2108 51 — 705 II/51

Bonn den 6. September 1951.

Betrifft: Paßwesen; hier: Ermäßigung der Gebühren für die Erteilung von Wiedereinreiseseitvermerken an Mitglieder der internationalen Vereinigung „Moralische Aufrüstung“.

Bezug: ohne.

Da es zur Wahrung kultureller und sonstiger erheblicher deutscher Belange erforderlich erscheint, bestimme ich auf Grund des § 6 (2) der Paßgebührenverordnung vom 28. Juni 1932 (RGBl. S. 341) mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes widerruflich folgendes:

Für Mitglieder der internationalen Vereinigung „Moralische Aufrüstung“ wird die durch § 2 (i) I 3 der genannten Paßgebührenverordnung festgesetzte Gebühr für die Erteilung eines Sichtvermerks zur beliebigen häufigen Wiedereinreise, die gem. Ziff. 6 meines RdErl. v. 19. Januar 1951 — 1211 C — 44/51 — nur bis zur Höchstdauer von 6 Monaten erfolgen kann, allgemein auf 8 DM ermäßigt.

— MBl. NW. 1951 S. 1127.

1951 S. 1127 m.
aufgeh.
1956 S. 1197 Nr. 290

Paßwesen

RdErl. des Innenministers v. 25. 9. 1951 —
I 13 — 38 Nr. 1451/50

Nachstehenden Erl. des Herrn Bundesministers des Innern bringe ich hiermit zur Kenntnis und bitte, gegebenenfalls danach zu verfahren:

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Bundesminister des Innern
6211 A — 804/II/51 —

Bonn. den 8. September 1951.

Betrifft: Paßwesen; hier: Ermäßigung der Gebühren für die Ausfertigung von Wiedereinreiseseitvermerken.

Bezug: ohne.

Da es zur Wahrung erheblicher deutscher Belange erforderlich erscheint, bestimme ich auf Grund des § 6 (2) der Paßgebührenverordnung vom 28. Juni 1932 mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes widerruflich folgendes:

Für Ausländer, die seit Jahren im Gebiet der Bundesrepublik wohnen und seßhaft sind, aber zur Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen häufig aus dem Gebiet der Bundesrepublik aus- und wieder einreisen, wird die im § 2 (i) I 3 der Paßgebührenverordnung festgesetzte Gebühr für die Erteilung eines Sichtvermerks zur beliebigen häufigen Wiedereinreise in Höhe von 16 DM hiermit für die Erteilung eines Sichtvermerks zur beliebigen häufigen Wiedereinreise, die gem. Ziff. 6 meines RdErl. vom 19. Januar 1951 — 1211 C — 44/51 — nur bis zur Höchstdauer von 6 Monaten erfolgen kann, allgemein auf 8 DM ermäßigt.

— MBl. NW. 1951 S. 1127.

1951 S. 1127 u.
aufgeh.
1956 S. 2005

**Kinderausweise als Paßersatz
(XXXII der Bestimmungen über die Behandlung
von Paßangelegenheiten durch die deutschen
Paßbehörden)**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 9. 1951 —
I 13 — 38 Nr. 1455/51

Nach Mitteilung des finnischen Konsulates in Köln müssen alle Personen, die nach Finnland reisen wollen, im Besitz eines gültigen Reisepasses sein. Hieraus folgt, daß ein finnisches Visum nicht in einen deutschen Kinderausweis gestempelt werden kann.

Die finnische Regierung erkennt einen Kinderausweis nicht an, sondern verlangt, daß ein Kind entweder in den

Paß seiner Eltern eingetragen wird oder einen eigenen Paß besitzt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1127.

A. Innenministerium

1951 S. 1128 o.
aufgeh.
1956 S. 630 Nr. 25

B. Finanzministerium

**Gesamtbesoldungsaufwand nach § 12 des Gesetzes
zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art.
131 GG. fallenden Personen v. 11. Mai 1951
(BGBl. I S. 307)**

Gem. RdErl. d. Innenministers II B 3 b/25.117.27 — 1788/51
u. d. Finanzministers B 1141/IV — 10039/IV v. 24. 9. 1951

Nach Ziff. III unseres RdErl. vom 14. September 1951 sind bei der Errechnung des Gesamtbesoldungsaufwandes gemäß § 12 des o. a. Gesetzes nicht nur die Aufwendungen für die als Beamte und Angestellte, sondern auch für die als Lohnempfänger (Arbeiter) tätigen Unterbringungs- teilnehmer usw. hinsichtlich der Erfüllung des Pflicht- anteils zu berücksichtigen.

Da in Abschn. A Spalte 4 der dem RdErl. vom 15. August 1951 als Anlage beigefügten Übersicht kein Raum vorgesehen ist, in dem die Aufwendungen für die als Lohnempfänger (Arbeiter) tätigen Unterbringungs- teilnehmer usw. aufgeführt werden können, bitten wir, diese Beträge als oberste Zahl in Abschn. A Spalte 4 der Übersicht einzutragen und in den Spalten 2 und 3 in Klammern einzusetzen „Aufwendungen für Lohn- empfänger“.

Bezug: RdErl. v. 15. 8. 1951 (MBl. NW. S. 1003) u. v. 14. 9. 1951 (MBl. NW. S. 1108).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 1128.

B. Finanzministerium

**Bundesversorgungsgesetz v. 20. Dezember 1950
Unterhaltshilfe; hier: Behandlung der Elternrente**

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 9. 1951 —
I E 2 (LFS) Tgb.-Nr. 8746

Das Hauptamt für Soforthilfe hat in seinem Rund- schreiben J 26 vom 10. Februar 1951 zur Elternrente folgendes ausgeführt:

„Die Elternrente wird nach § 50 BVG nur bei Bedürftig- keit gewährt und wenn der Verstorbene der Ernährer seiner Eltern gewesen ist oder geworden wäre. Sie ist als der Unterhaltshilfe gleichartige Leistung bei Prüfung der Bedürftigkeit im Sinne des SHG zu berücksichtigen und auf die Unterhaltshilfe voll anzurechnen. Da sich die nach dem Änderungsgesetz zum SHG vom 8. August 1950 eingeführten Freibeträge nach der Erwerbsbeschrän- kung des Beschädigten richten und als Ausgleich für kör- perliche Schäden gewährt werden, kommen sie hier nicht in Betracht.“

An dieser Entscheidung hat sich nichts geändert. Die Elternrente ist nach dem Bundesversorgungsgesetz keine Grundrente, sondern eine Rente eigener Art. Wie sie von den Versorgungsbehörden gewertet wird, hat keine Aus- wirkungen auf die Behandlung durch die Soforthilfe- behörden. Selbst wenn daher Elternrente im Formblatt 309 der Versorgungsämter unter der Spalte Grundrente mitgeteilt wird, wird die Anrechnungspflicht bei der Ge- währung von Unterhaltshilfe nach §§ 35 und 36 SHG hier- von nicht berührt. Die Versorgungsämter werden jedoch zur Vermeidung von Verwechslungen die Elternrente auf dem Vordruck künftig entsprechend kennzeichnen.

An die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Lan- desamtes für Soforthilfe — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1128.

B. Finanzministerium A. Innenministerium

Zweifelsfragen beim Vollzug der Gesetze über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten vom 24. April 1951 (GV. NW. S. 51) und v. 24. Juli 1951 (GV. NW. S. 91)

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 1411 — 9359/IV u. d. Innenministers II D 1 25.40 — 5801/51 v. 20. 9. 1951

I. Festsetzung der Versorgungsbezüge der Altversorgungsberechtigten unter Berücksichtigung des § 7 des Änderungsgesetzes vom 24. April 1951 und der Durchführungsbestimmungen hierzu.

Nach dem Gesetz über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten vom 24. April 1951 (GV. NW. S. 51) sind die Rechtsverhältnisse der Versorgungsberechtigten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Deutschen Beamtengesetzes bereits Ansprüche auf Versorgung erworben hatten, in Abänderung des § 42 Abs. 3 Satz 1 der Dritten SparVO. und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen mit Wirkung vom 1. April 1951 ab nach dem vor Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes geltenden Recht mit der Maßgabe zu regeln, daß der Höchstsatz des Ruhegehalts 75 v. H. beträgt und keine ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht oder doppelt berücksichtigt wird. Hierzu ergänzend bestimmt § 9 des Gesetzes vom 24. April 1951, daß die Versorgungsberechtigten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes höhere Versorgungsbezüge haben als ihnen nach diesem Gesetz zustehen, die höheren Bezüge nach bisherigem Recht erhalten.

Die Festsetzung der Versorgungsbezüge für die Altversorgungsberechtigten ist daher in folgender Weise vorzunehmen:

- a) Festsetzung der Versorgungsbezüge nach altem Recht unter Abzug der erhöht oder doppelt angerechneten Dienstzeiten und Rückführung des Höchsthundertsatzes auf 75 Prozent.

Diesem Betrag ist gegenüber zu stellen:

- b) der Versorgungsbezug, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 24. April 1951 nach den Vorschriften der Dritten Sparverordnung bezogen wurde.

Ist der Betrag zu b) höher als der nach a) errechnete, so ist gemäß § 9 des Änderungsgesetzes vom 24. April 1951 der unter b) angegebene Betrag zu zahlen.

Eine Festsetzung der Versorgungsbezüge nach § 4 des Änderungsgesetzes vom 24. April 1951 kommt für die Altversorgungsberechtigten nicht in Frage, da hierdurch lediglich § 89 DBG. mit Wirkung vom 1. April 1951 abgeändert worden ist, während vom gleichen Zeitpunkt ab gemäß § 7 die Versorgungsbezüge der Altversorgungsempfänger nicht mehr nach den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes und der Dritten Sparverordnung, sondern wieder nach den früher geltenden Vorschriften festzusetzen sind. Eine Besitzstandswahrung unter vorheriger Berechnung der Versorgungsbezüge nach § 4 des Gesetzes vom 24. April 1951 kommt daher für die Altversorgungsberechtigten nicht in Frage, zumal § 9 ausdrücklich bestimmt, daß nur die Versorgungsberechtigten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes höhere Versorgungsbezüge haben, als ihnen nach diesem Gesetz zustehen, die höheren Bezüge nach bisherigem Recht behalten. Die Rechtsgrundlage für die Berechnung der Versorgungsbezüge nach der günstigeren Pensionskala wird jedoch erst durch § 4 dieses Gesetzes geschaffen.

Beispiele:

Fall 1)

- a) Festsetzung der Versorgungsbezüge nach § 7 des Änderungsgesetzes vom 24. April 1951:

Der 1924 in den Ruhestand versetzte Beamte hatte nach altem Recht eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 15 Jahren 165 Tagen. Der Hundertsatz der Versorgungsbezüge nach altem Recht betrug 45/100. In der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 15 Jahren 165 Tagen waren infolge erhöhter Anrechnung enthalten

2 Jahre 76 Tage, so daß sich nach § 7 des Änderungsgesetzes vom 24. April 1951 nunmehr eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 13 Jahren 89 Tagen ergibt. Der Hundertsatz nach altem Recht beträgt somit 41/100. Die Versorgungsbezüge betragen monatlich 243,54 DM.

- b) Auf Grund der Vorschriften der Dritten SparVO.:

Ab 1. Juli 1949 war die ruhegehaltfähige Dienstzeit neu festgesetzt auf 16 Jahre 133 Tage. Der Hundertsatz betrug 42/100. Die monatlichen Versorgungsbezüge betragen 249,48 DM.

Da die Berechnung zu b) gegenüber der zu a) ein höheres Ruhegehalt ergibt, sind gemäß § 9 des Änderungsgesetzes vom 24. April 1951 die höheren Bezüge nach b) zu zahlen.

Fall 2)

- a) Festsetzung der Versorgungsbezüge nach § 7 des Änderungsgesetzes vom 24. April 1951:

Der 1930 in den Ruhestand versetzte Beamte hatte nach altem Recht eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 26 Jahren 182 Tagen. Der Hundertsatz der Versorgungsbezüge nach altem Recht betrug 66/100. In der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 26 Jahren 182 Tagen waren infolge erhöhter Anrechnung 2 Jahre 76 Tage enthalten, so daß sich nach § 7 des Änderungsgesetzes vom 24. April 1951 nunmehr eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 24 Jahren 106 Tagen ergibt. Der Hundertsatz nach altem Recht beträgt somit 63/100. Die Versorgungsbezüge betragen monatlich 272,79 DM.

- b) Auf Grund der Vorschriften der Dritten Sparverordnung:

Ab 1. Juli 1949 war die ruhegehaltfähige Dienstzeit festgesetzt auf 27 Jahre 315 Tage. Der Hundertsatz betrug 62/100. Die monatlichen Versorgungsbezüge betragen 268,46 DM.

Da die Berechnung zu a) gegenüber der zu b) ein höheres Ruhegehalt ergibt, sind die höheren Bezüge nach a) zu zahlen.

II. 20prozentiger Teuerungszuschlag gemäß § 2 des 2. Änderungsgesetzes vom 24. Juli 1951 (GV. NW. S. 91) und Freigrenze von monatlich 150 DM gemäß §§ 1 u. 2 des Gesetzes zur Änderung der 3. Sparverordnung vom 23. August 1949 (GV. NW. S. 261).

Es sind Zweifel darüber entstanden, wie sich die 20prozentige Erhöhung des Grundgehaltes auf Grund des 2. Änderungsgesetzes vom 24. Juli 1951 in den Fällen auswirkt, in denen die Freigrenze von monatlich 150 DM auf Grund des Änderungsgesetzes vom 23. August 1949 zu beachten ist.

Zur Klärstellung dienen nachstehende Erläuterungen und Beispiele:

1. Nach § 10 des Gesetzes über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten vom 24. April 1951 finden die Vorschriften der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung der Dritten SparVO. vom 23. August 1949 über die Freigrenze von 150 DM u. a. auch auf die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Sinn und Zweck der §§ 1 und 2 des Änderungsgesetzes vom 23. August 1949 war es, Versorgungsbezüge bis 150 DM monatlich ohne Kinderzuschläge von den Auswirkungen der Dritten SparVO. aus sozialen Gründen unberührt zu lassen. Eine Erhöhung der Freigrenze ist durch das Zweite Gesetz über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten vom 24. Juli 1951, insbesondere durch den nach § 2 dieses Gesetzes zu gewährenden Teuerungszuschlag für Versorgungsberechtigte, nicht eingetreten. Die Freigrenze von 150 DM monatlich muß also auch nach Gewährung der Teuerungszuschläge als obere Grenze für die aus sozialen Gründen von den Auswirkungen der Dritten SparVO. unberührt bleibenden Versorgungsbezüge angesehen werden.

Beispiele:

Fall 1:

Ruhegehalt vor Inkrafttreten der 3. Sp.VO. 129,36 DM

Ruhegehalt nach Inkrafttreten der 3. Sp.VO. 119,— DM

unter Berücksichtigung von § 1 des Änderungsgesetzes vom 23. August 1949 . . . 129,36 DM

Ruhegehalt ab 1. April 1951 (nach dem ab 1. April 1951 geltenden Recht + 20 Prozent Teuerungszuschlag)	138,02 DM
Ruhegehalt ab 1. April 1951 (berechnet nach dem vor Inkrafttreten der 3. Sp. VO. geltenden Recht + 20 Prozent Teuerungszuschlag)	150,28 DM
Es sind daher zu zahlen	150,— DM

Fall 2:

Regelung ab 1. April 1949:
Waisengeld 15 Prozent des Ruhegehaltes nach altem Recht 131,63 DM

Beim Inkrafttreten der 3. Spar-VO. ab 1. Juli 1949:

Waisengeld 15 Prozent des Ruhegehaltes festgesetzt gem. Änd.Gesetz v. 23. August 1949 auf 131,63 DM

Beim Inkrafttreten des Änd.-Gesetzes vom 24. April 1951 ab 1. April 1951:

Waisengeld 12 Prozent des neuen Ruhegehaltes 95,48 DM
festgesetzt gem. o. a. Gesetzes auf . . . 131,63 DM

Nach Gewährung des 20prozentigen Teuerungszuschlages:

Waisengeld 12 Prozent des neuen Ruhegehaltes 112,60 DM

Festgesetzt gem. Änd.Gesetz vom 23. August 1949 auf 15 Prozent des alten Ruhegehaltes 155,25 DM

Es sind daher zu zahlen 150,— DM

2. Durch § 23 der Dritten SparVO. ist § 99 Abs. 1 DBG. mit Wirkung vom 1. April 1949 dahingehend abgeändert worden, daß das Waisengeld von diesem Zeitpunkt ab für Halbwaisen 15 Prozent und für Vollwaisen 25 Prozent des Ruhegehaltes des verstorbenen Beamten beträgt. Im Zuge der Angleichung an das kommende Bundesbeamtenrecht ist das Waisengeld auf Grund des § 5 des Änderungsgesetzes v. 24. April 1951 wieder in der früheren Höhe von 12 v. H. für die Halbwaisen und 20 v. H. für die Vollwaisen zu gewähren. Versorgungsbeamten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes v. 24. April 1951 höhere Versorgungsbezüge haben als ihnen nach diesem Gesetz zustehen, behalten die höheren Bezüge gemäß § 9 des Änderungsgesetzes v. 24. April 1951 nach bisherigem Recht. Die Besitzstandswahrung nach § 9 des Gesetzes wirkt sich also bei den Waisen dahingehend aus, daß ihnen die am 31. März 1951 bezogenen höheren Bezüge (15 Prozent des Ruhegehalts) nach § 23 der Dritten Sparverordnung erhalten bleiben. Darüber hinaus bestimmt § 10 des Änderungsgesetzes vom 24. April 1951, daß die Vorschriften der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung der Dritten Spar-VO. vom 23. August 1949 über die Freigrenze von 150 DM u. a. auch auf die Vorschriften des § 5 dieses Gesetzes Anwendung finden.

Danach ist also der Berechnung von Waisengeldern unter 150 DM monatlich in jedem Falle das nach dem DBG. bezogene Ruhegehalt des verstorbenen Beamten zugrunde zu legen. Der nach § 2 des Zweiten Änderungsgesetzes vom 24. Juli 1951 zu den Versorgungsbezügen tretende Teuerungszuschlag von 20 v. H. zu dem Grundgehalt, das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde liegt, ist den am 31. März 1951 bezogenen Versorgungsbezügen ab 1. April 1951 hinzuzurechnen.

Beispiel:

Regelung ab 1. April 1949:	
Waisengeld 15 Prozent des alten Ruhegehaltes	54,30 DM
Beim Inkrafttreten der 3. Sparverordnung ab 1. Juli 1949:	
Waisengeld 15 Prozent des Ruhegehaltes festgesetzt gem. Änd.Gesetz vom 23. August 1949 auf	49,96 DM
	54,30 DM

Beim Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 24. April 1951 ab 1. April 1951:

Waisengeld 12 Prozent des neuen Ruhegehaltes	42,86 DM
festgesetzt gem. § 9 o. a. Gesetzes auf . .	54,30 DM
+ Teuerungszuschlag auf das Grundgehalt, das der Berechnung des Waisengeldes von 54,30 DM zugrunde liegt	63,68 DM

An alle Pensionsregelungsbehörden.

Nachrichtlich

an alle Dienststellen, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

— MBl. NW. 1951 S. 1129.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Referent Dr. G. Lachmann zum Regierungs- und Landwirtschaftsrat.

— MBl. NW. 1951 S. 1132.

E. Arbeitsministerium

Einrichtung von Entgeltüberwachungsstellen in Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Arbeitsministers v. 11. 9. 1951 — IV 5 — 9701

Auf Grund von § 23 Abs. 1 Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 191) sind am 1. September 1951 bei den Gewerbeaufsichtsämtern Düsseldorf, Wuppertal, Aachen, Köln, Hagen und Bielefeld Entgeltüberwachungsstellen eingerichtet worden.

Die bei diesen Entgeltüberwachungsstellen tätigen Entgeltprüfer haben den Entgeltschutz in der Heimarbeit durchzuführen, und zwar:

beim Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf

in der Oberbekleidungsindustrie im Regierungsbezirk Düsseldorf, in den Gewerbeaufsichtsamtsbezirken Dortmund und Recklinghausen und in den Kreisen Erkelenz und Geilenkirchen,

bei der Herstellung von Krawatten, Tüchern und Schals im Regierungsbezirk Düsseldorf,

in der sonstigen Heimarbeit in den Gewerbeaufsichtsamtsbezirken Düsseldorf, M.Gladbach, Krefeld, Essen, Duisburg, ausgenommen jedoch bei der Herstellung von Wäsche, Miedern, Gürteln, Hosenträgern, in der Weberei, Posamentenherstellung und in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie,

beim Gewerbeaufsichtsamt Wuppertal

bei der Herstellung von Wäsche, Miedern, Gürteln und Hosenträgern im Regierungsbezirk Düsseldorf und in den Gewerbeaufsichtsamtsbezirken Dortmund und Recklinghausen,

in der Posamentenindustrie im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Ennepe-Ruhr-Kreis,

in der sonstigen Heimarbeit in den Gewerbeaufsichtsamtsbezirken Wuppertal und Solingen, ausgenommen jedoch in der Oberbekleidungsindustrie, in der Weberei und in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie,

beim Gewerbeaufsichtsamt Aachen

in der Korbwarenindustrie im Land Nordrhein-Westfalen, in der Weberei ohne Bandwirkerei in den Regierungsbezirken Aachen, Köln und Düsseldorf, für Noppen und Stopfen jedoch nur in den Regierungsbezirken Aachen und Düsseldorf,

in der sonstigen Heimarbeit im Regierungsbezirk Aachen, ausgenommen jedoch in der Oberbekleidungsindustrie in den Kreisen Erkelenz und Geilenkirchen,

beim Gewerbeaufsichtsamt Köln

in der gesamten Heimarbeit im Regierungsbezirk Köln,
in der Feilenindustrie im Regierungsbezirk Düsseldorf,

beim Gewerbeaufsichtsamt Hagen

in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in den Regierungenbezirken Arnsberg und Düsseldorf, jedoch ohne Feilenindustrie und ohne Schneidwarenindustrie,

in der übrigen Heimarbeit im Regierungsbezirk Arnsberg, ausgenommen jedoch in der Posamentenindustrie im Ennepe-Ruhr-Kreis und in der Oberbekleidungs- und Wäscheindustrie im Gewerbeaufsichtsbezirk Dortmund,

in der gesamten Heimarbeit im Regierungsbezirk Münster, ausgenommen jedoch in der Oberbekleidungs- und Wäscheindustrie im Gewerbeaufsichtsbezirk Recklinghausen,

beim Gewerbeaufsichtsamt Bielefeld

in der gesamten Heimarbeit ohne Zigarrenindustrie im Regierungsbezirk Detmold.

Die Betreuung der Heimarbeit in der Zigarrenindustrie wird vorläufig vom Gewerbeaufsichtsamt Minden wahrgenommen.

— MBl. NW. 1951 S. 1132.

Termin zur öffentlichen Verhandlung gem. §§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949

Bek. d. Arbeitsministers v. 21. 9. 1951 —
— IV 3 — XXV TA 7

Am Freitag, dem 5. Oktober 1951, vormittags 10 Uhr, findet im Hause des Landtags, Düsseldorf, am Schwanenspiegel, Zimmer 209, die öffentliche Verhandlung des Tarifausschusses zwecks Allgemeinverbindlicherklärung des nachstehenden Tarifvertrages statt.

Tarifvertrag für Arbeitnehmer in öffentlichen Apotheken der Nord-Rheinprovinz vom 25. Juli 1951.

Abgeschlossen zwischen

der Tarifgemeinschaft der Apothekenleiter der Nord-Rheinprovinz, Düsseldorf, Feldstr. 73

und der

Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Kavalleriestr. 1.

Geltungsbereich:

1. Räumlich: Für den Landesteil Nordrhein
2. Fachlich: Für alle öffentlichen Apotheken
3. Persönlich: Pharmazeutische Mitarbeiter einschl. der Verwalter und für alle übrigen Arbeitnehmer.

Der Bundesminister für Arbeit hat mir gem. § 5 Abs. 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBI. S. 55) und § 10 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBI. S. 89) das Recht der Allgemeinverbindlicherklärung des vorstehenden Tarifvertrages übertragen.

— MBl. NW. 1951 S. 1133.

F. Sozialministerium

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

B. Finanzministerium

1951 S. 1133
geänd. d.
1955 S. 724

Existenzbegründungskredite

für vertriebene Landwirte im Lande Nordrhein-Westfalen; hier: Änderung der Tilgungsbedingungen

Gem. RdErl. des Sozialministers IV B/1 — 6300 — 2585/51, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten V B 4/12 — 3058/50 u. d. Finanzministers I B 1 Tgb.-Nr. 7575/51 v. 10. 9. 1951

Es hat sich als notwendig erwiesen, die z. Z. geltenden Bestimmungen über Laufzeit und Tilgung der aus dem Haushalt des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen gewährten Existenzbegründungskredite für Vertriebene in Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse

der Kreditnehmer zu ändern. Wir bestimmen deshalb bezüglich der landwirtschaftlichen Kredite folgendes:

1. Ziffer 2 der Richtlinien vom 2. Juni 1949 — MBl. NW. S. 554 — „Kreditzweck“ wird durch einen vierten Absatz ergänzt:

„Darlehen dürfen nicht bewilligt werden, wenn die Finanzierung des landwirtschaftlichen Unternehmens auf Grund des Flüchtlingsiedlungsgesetzes erfolgen kann.“

2. Ziffer 3 c) „Kreditbedingungen“ der genannten Richtlinien erhält folgende Fassung:

„Es sind zu tilgen:

Anlagekredite nach drei tilgungsfreien Jahren im Verlaufe von weiteren zehn Jahren durch Zahlung von zwanzig gleichen Tilgungsraten zum 31. März und 31. Oktober jeden Jahres.

Betriebsmittelkredite nach zwei tilgungsfreien Jahren im Verlauf von weiteren vier Jahren in sechzehn gleichen Raten zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres.

Der Kreditausschuß kann bei der Bewilligung des Kredites eine kürzere Laufzeit festsetzen. Die Tilgungsraten sind dieser Laufzeit anzupassen. Maßgebend für die Bemessung der Laufzeit sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, insbesondere die Erfolgsaussichten des Unternehmens und die Art der Besicherung. Die abweichende Festsetzung muß in dem Bewilligungsbescheid (vgl. Ziff. 4b) aufgenommen werden. Lehnt der Kreditausschuß gegen die Stimme des Vertreters des Kreditinstitutes eine Verkürzung der Laufzeit ab, obwohl die betriebsübliche Nutzungsdauer des Sicherungsgutes kürzer ist als die Laufzeit des Kredites, so hat das Kreditinstitut diesen Mangel in der Besicherung nicht zu vertreten.

Das Kreditinstitut kann auf Antrag des Kreditnehmers Tilgungsaussetzung bis zu vier Tilgungsraten bewilligen derart, daß die gestundeten Raten bei Stundungsablauf nachentrichtet oder die später fällig werdenden Raten um die gestundeten Beträge anteilig erhöht werden.“

3. Die neuen Tilgungsbedingungen für die landwirtschaftlichen Kredite sind elastisch gestaltet und in der Begrenzung der Laufzeit den Tilgungsbedingungen der Kredite aus Soforthilfemitteln angepaßt.

Die gegenüber dem bisherigen Rechtszustand erheblich gemilderten Tilgungsbedingungen können auf Antrag des Kreditschuldners auch auf bereits vergebene Kredite angewendet werden. Über den Antrag entscheidet

- a) bei Krediten bis 3000 DM das zuständige Kreditinstitut, bei dessen Ablehnung auf Beschwerde des Kreditschuldners der Kreditausschuß,
- b) bei Krediten über 3000 DM der Kreditausschuß, bei dessen Ablehnung auf Beschwerde des Kreditschuldners der Regierungspräsident. Der Kreditausschuß hat bei Krediten von 10 000 DM und höher die Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidenten einzuholen.

Bewilligt der Kreditausschuß gegen die Stimme des Vertreters des Kreditinstitutes eine Verlängerung der Laufzeit, obwohl die betriebsübliche Nutzungsdauer des Sicherungsgutes kürzer ist als die verlängerte Laufzeit des Kredites, so hat das Kreditinstitut diesen Mangel in der Besicherung nicht zu vertreten.

Die Kreditinstitute bzw. Kreditausschüsse sind gehalten, über die Anträge bzw. Beschwerden der Kreditschuldner beschleunigt zu entscheiden.

Die Kreditinstitute sollen in der Übergangszeit gegen säumige Schuldner erst vorgehen, wenn über deren Antrag auf Anwendung der neuen Tilgungsbedingungen endgültig entschieden ist.

In den Kreditfällen, in denen die Voraussetzungen für die Gewährung von Krediten nach den Bestimmungen des Flüchtlingsiedlungsgesetzes vom 10. August 1949 (WiGBI. 1949 S. 231) in Verbindung mit dem Erl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23. Februar 1950 (MBl. NW. S. 216) — also insbesondere eine 12jährige Pachtdauer — vorliegen oder geschaffen werden können, sind die Kreditnehmer auf die Möglichkeit der Umfinanzierung durch Flüchtlingsiedlungsmittel mit günstigeren Kreditbedingungen hinzuweisen. Entsprechende Anträge sind bis zum 31. Dezember 1951 bei den Siedlerberatungsstellen der Gesellschaft

zur Förderung der inneren Kolonisation in den einzelnen Regierungsbezirken unter folgenden Anschriften zu stellen:

Regierungsbezirk Düsseldorf, Düsseldorf, Worringer Str. 112
 Regierungsbezirk Köln, Köln, Merowingerstr. 32
 Regierungsbezirk Aachen, Aachen, Bergdriesch 44
 Regierungsbezirk Münster, Münster, Schloßplatz 5
 Regierungsbezirk Arnsberg, Arnsberg, Reitschule 2a
 Regierungsbezirk Detmold, Detmold, Elisabethstr. 31
 für das Ruhrgebiet, Essen, Kronprinzenstr. 35.

Soweit von dieser Möglichkeit der Umfinanzierung der Existenzbegründungskredite kein Gebrauch gemacht wird oder die Umfinanzierung aus sachlichen Gründen von den zuständigen Stellen abgelehnt wird, finden auch für diese Kredite die Vorschriften über die Änderung der Tilgungsbedingungen Anwendung.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 1133.

Literatur

Der Verwaltungsbeamte, Heft 4 b, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. (201 Seiten, kart. 5,50 DM.) Verlag und Buchdruckerei Otto Schwartz & Co., Göttingen, Weender Landstr. 59.

Die neu erschienene Ausgabe umfaßt neben dem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen auch das Prüfungswesen und das Vollstreckungsrecht der öffentlichen Hand. Der Anfänger wie der Nichtspezialist können sich durch das Labyrinth der Verfahrensvorschriften und die Unzahl der Buchungsregeln nur an Hand praktischer, und zwar erläuteter Beispiele zurechtfinden. In dem vorliegenden letzten Heft des „Verwaltungsbeamten“ sind alle Gebiete der „Kameralistik“ in einem Leitfaden als Ganzes gesammelt. Für die notwendige Einheitlichkeit dieser nur als Gemeinschaftsarbeit erfahrener Fachkräfte zu bewältigenden Darstellung hat ein kleiner Redaktionsstab gesorgt, der die Koordinierung der Grundauffassungen usw. bis zum sprachlichen Gleichlaut zu gewährleisten hatte. Ferner wurde auch das Verwaltungszwangungsverfahren in die Darstellung einbezogen. Welche Fülle von Stoff trotz äußerster Disziplinierung aller Mitarbeiter dennoch dem Leser zu meistern übriggeblieben ist, läßt sich u. a. daraus ersehen, daß Dutzende meist ganzseitiger Schaubilder, Muster, Gesetzesauszüge und allein 26 ganz bzw. doppelseitig kommentierte Buchungsbeispiele zur Veranschaulichung notwendig waren. Dieses Material und die Bearbeitung nach dem neuesten, Anfang 1951 geänderten Gesetzesstand dürfte dem Werk daher auch einen festen Platz auf dem Schreibtisch des Praktikers sichern.

— MBl. NW. 1951 S. 1136.